

Berlin, 31. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Fakten und Argumente

§ 11a EEG-E Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen

Version: 1.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Einleitung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hin zu 115 Gigawatt installierter Leistung für Wind Onshore und 215 Gigawatt installierter Leistung für Photovoltaik bis zum Jahr 2030 kann nur gelingen, wenn der Anschluss der Anlagen an den Netzverknüpfungspunkt sowie der Netzausbau zügig voranschreiten.

Der neue § 11a EEG 2023 des [Gesetzentwurfs zum Solarpaket](#) sieht vor, dass sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet sind, die Verlegung, Errichtung, Instandsetzung, den Schutz und Betrieb von Leitungen und sonstigen Einrichtungen auf dem Grundstück zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) an den Netzverknüpfungspunkt zu dulden. Gemäß § 11a Abs. 6 EEG besteht nunmehr die Pflicht, die Modalitäten der zu duldenden Nutzung vertraglich zu regeln. Neu aufgenommen wurde zudem, dass die Duldungspflicht nicht gilt, wenn das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Ziel dieser Regelung ist es, den Anschluss von EE-Anlagen an das Stromnetz zu beschleunigen. Gemäß § 11a Abs. 2 EEG 2023 soll der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig fünf Prozent des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche zahlen.

Der BDEW stellt mit dieser Ausarbeitung dar, dass solche Duldungspflichten in der Energiewirtschaft durchaus üblich sind und bereits nach geltender Regelungspraxis seit vielen Jahren Anwendung finden. Darüber hinaus weist der BDEW auf das große **Potenzial einer solchen Regelung für zukünftige EE-Projekte** in Deutschland hin.

1 Rechtmäßigkeit der Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen (§ 11a EEG-E)

1.1 Vereinbarkeit mit Art. 14 Grundgesetz

Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet insbesondere das Recht auf Eigentum. Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Eigentum durch sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmungen beschränkt werden kann. Dies erfolgt durch privat- oder öffentlich-rechtliche Rechtssätze, die die Rechtsstellung des Eigentümers begründen und ausformen können.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der neue § 11a EEG-E eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für EE-Anlagen gegen Entschädigung schaffen, wie sie **seit Jahrzehnten** auch **beim Stromnetzausbau** (§ 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)), **Breitbandausbau** (§ 134 Telekommunikationsgesetz (TKG)) **oder Leitungsbau zur Wasserversorgung** (§ 8 Abs. 1 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)) **üblich** ist.

Strukturell vergleichbare Duldungspflichten finden sich in § 12 NAV gegenüber Grundstückseigentümer für Stromleitungen des örtlichen Verteilnetzes sowie in § 134 TKG für die Verlegung von Glasfaserkabeln. **All diese Regelungen verstehen sich lediglich als Inhalt- und Schrankenbestimmung des Eigentums und stellen keine Enteignung dar.** Aufgrund der geringen Nutzungseinschränkung der betroffenen Grundstücke und dem **überragenden Ziel im Sinne des Allgemeinwohls, den Ausbau von EE-Anlagen zu beschleunigen**, um dem Klimaschutzziel gerecht zu werden, ist die **Verhältnismäßigkeit für den Eingriff in Art 14 GG** gewahrt.

1.2 Allgemeinwohlziele

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau und Anschluss von EE-Anlagen wird im Gesetz insbesondere in § 2 EEG statuiert wonach „die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse (liegen) und der öffentlichen Sicherheit (dienen).

1.3 Vorbehalt der Zumutbarkeit und unwesentliche Beeinträchtigungen

Die in § 11a EEG-E statuierte Duldungspflicht besteht nicht, wenn der Grundstückseigentümer durch die Kabeltrasse in der Nutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Fälle einer nachträglich eingetretenen Unzumutbarkeit, die ausdrücklich einen Anspruch auf Leitungsumverlegung auf Kosten des Anlagenbetreiber begründet. **Das heißt, der Grundstückseigentümer muss nur unwesentliche Nutzungseinschränkungen hinnehmen.**

Die Regelung entspricht dabei im Wesentlichen der Systematik des § 12 NAV, der ebenfalls einen **Umverlegungsanspruch des Grundstückseigentümers** beinhaltet. Die Regelung des § 12 NAV besteht seit 1981 (ehemals § 8 AVBEltV) und wird in der Judikatur als **angemessene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums** verstanden. Auch die Duldungspflicht des § 134 TKG für die Verlegung von Glasfaserkabeln ist auf die Zumutbarkeit beschränkt, das heißt die **Nutzung des Grundstückes darf durch das Kabel nur unwesentlich eingeschränkt sein**. Auch diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht als **verfassungskonform** eingestuft (BVerfG, Beschluss vom 20.01.2005 – 1 BvR 290/01).

Da es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um **Verkehrsflächen** (öffentliche Wege oder nicht öffentliche Wirtschaftswege) handelt, wird eine **Nutzungseinschränkung eher selten** eintreten und in der Praxis den Ausnahmefall darstellen. Eine Unzumutbarkeit wäre regelmäßig dann zu bejahen, wenn der Widmungszweck von öffentlichen Wegen dauerhaft beschränkt wird. Ebenso könnten Baumaßnahmen an den Grundstücken im Einzelfall einen Umverlegungsanspruch zur Folge haben.

2 Finanzielle Entschädigungen

2.1 Angemessene Ausgleichszahlungen

Die Höhe der Ausgleichszahlungen orientiert sich an dem Maß der Nutzungseinschränkung sowie der Wertminderung des Grundstückes durch Belastung der Leitungstrassen. **Die einmaligen Ausgleichszahlungen decken die mutmaßliche Wertminderung des Grundstückes vollständig ab.** Aus dem Bereich der Stromversorgungstrassen ist bekannt, dass sich die Verkehrswerte von landwirtschaftlichen Grundstücken im Fall der Belegung durch ein Erdkabel allenfalls geringfügig mindern. Im Falle von Verkehrswegen ist von vornherein keine Verkehrswertminderung zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die Grundstücke zu ihren üblichen Zwecken weiter genutzt werden können und darüber hinaus bei einer späteren Veränderung ein Umverlegungsanspruch besteht, ist ein **Wert von fünf Prozent** vom Verkehrswert für die in Anspruch genommene Fläche des Schutzstreifen gem. §11a EE-E **angemessen**. Dies entspricht den üblichen Ausgleichszahlungen in vergleichbaren Fallgestaltungen für andere öffentliche Infrastrukturnetze: Für Glasfaserkabel hat sich im Rahmen der Duldungspflicht nach **§ 134 TKG ein Betrag von 1,53€/lfd. Meter** als üblicher Marktpreis etabliert. Die Duldungspflicht nach **§ 12 NAV** geht sogar von einer **unentgeltlichen** Inanspruchnahme des Grundstückes aus.

2.2 Fortbestand der Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers

Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers bleiben neben den Ausgleichszahlungen bestehen. Das heißt **Schäden am Oberbau der Wege und Straßen, die infolge von Baumaßnahmen entstanden sind, werden vollumfänglich ersetzt.** Sofern im Einzelfall landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betroffen sind, werden **baubedingte Flurschäden** (ggf. Ernteauffällen oder Ertragsminderungen) **finanziell vollständig ausgeglichen.**

3 Auswirkung auf die Erreichung der Ausbauziele

3.1 Ausgangslage: Verzögerung aufgrund von Streitigkeiten über die Verlegung von Leitungen

Ziel der Regelung des § 11a EEG-E ist es, den Anschluss von EE-Anlagen an das Stromnetz zu beschleunigen. Die derzeit praktizierte Nutzung von Grundstücken zum Zweck der Verlegung von Anschlussleitungen im Rahmen freier Vertragsverhandlungen führt zu erheblichen Ineffizienzen und zur Verzögerung beim notwendigen Anschluss der EE-Anlagen. Schon eine Verweigerung der Grundstücksnutzung durch einzelne Grundstückseigentümer kann die optimale

Leitungsführung verhindern bzw. erheblich verzögern. Dem BDEW sind mehrere EE-Projekte bekannt, die wegen fehlendem Zugangsrecht nicht realisiert werden konnten.

3.2 Geplante Duldungspflicht für die Verlegung von Leitungen: Beschleunigung der EE-Projekte

Durch die gesetzliche Festlegung und den Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung ist ein erheblicher Beschleunigungseffekt zu erwarten. Somit sorgt ein solches praxistauglicheres Instrument wie die Duldungspflicht für einen effizienten **Bürokratieabbau**. Für **Wind-an-Land-Projekte** wird von einer **Beschleunigung von eins bis fünf Jahren** ausgegangen. Für **PV-Projekte** beträgt der geschätzte Beschleunigungseffekt **mehrere Monate**.

4 Fazit

Die wegerechtliche Absicherung von Anschlussleitungen in Form einer gesetzlichen Duldungspflicht ist zwingend erforderlich, um einen zügigen Anschluss von EE-Anlagen zu gewährleisten und damit die für einen effektiven Klimaschutz notwendigen EE-Ausbauziele zu erreichen.